

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2001/6/15 G91/01 ua

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.06.2001

Index

L6 Land- und Forstwirtschaft

L6500 Jagd, Wild

Norm

B-VG Art140 Abs1 / Allg

EG Art234

Krnt JagdG 2000 §6 Abs3

Leitsatz

Zurückweisung des Antrags des UVS für Kärnten auf Aufhebung einer Bestimmung des Krnt JagdG 2000 betreffend die Zuständigkeit der Landesregierung hinsichtlich sogenannter Sondergemeindejagdgebiete; unabhängige Verwaltungssenate - unabhängig von ihrer Stellung in einem Vorabentscheidungsverfahren - nach dem B-VG als Verwaltungsbehörden zu qualifizieren; kein Vorliegen eines Kompetenzkonfliktes zwischen Gericht und Verwaltungsbehörde

Rechtssatz

Zurückweisung des Antrags des UVS für Kärnten auf Aufhebung des §6 Abs3 Krnt JagdG 2000, LGBI 21.

Die unabhängigen Verwaltungssenate sind nicht als Gerichte, sondern als Verwaltungsbehörden im Sinne des B-VG zu beurteilen, was sich bereits aus Art130 Abs1 und Art144 Abs1 B-VG ergibt, die von "Verwaltungsbehörden einschließlich der unabhängigen Verwaltungssenate" sprechen und demnach deren Entscheidungen der Rechtskontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts unterwerfen. Der vom antragstellenden UVS ins Treffen geführte Umstand, daß er nach der Judikatur des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften gemäß dem Art234 EG (vormals: 177 EG-V) im Vorabentscheidungsverfahren als Gericht anzusehen ist, betrifft nur seine Stellung in einem solchen Verfahren, nicht aber seine verfassungsrechtliche Position im Gefüge des Bundesverfassungsrechtes. Ein Kompetenzkonflikt nach Art138 Abs1 lita B-VG scheidet sohin von vornherein aus, weil "Gerichte" überhaupt nicht streitbeteiligt sind. Ebensowenig käme - bei einem anderen Verständnis der vorliegenden Anträge - ein Anwendungsfall des Art138 Abs1 litc B-VG (über die Entscheidung von Kompetenzkonflikten (ua.) zwischen einem Land und dem Bund) in Betracht, weil nach dem Vorbringen des antragstellenden UVS beide Behörden, u.zw. sowohl die Landesregierung als auch der UVS, jeweils in einer Angelegenheit der Landesverwaltung entschieden haben bzw. zu entscheiden hätten.

Entscheidungstexte

- G 91/01 ua
Entscheidungstext VfGH Beschluss 15.06.2001 G 91/01 ua

Schlagworte

EU-Recht, Jagdrecht, Unabhängiger Verwaltungssenat, VfGH / Kompetenzkonflikt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2001:G91.2001

Dokumentnummer

JFR_09989385_01G00091_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>